

GZ. BMEIA-AT.5.26.63/0005-V.4/2017

An den
Ausschuss für Petitionen
und Bürgerinitiativen
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

23. Mai 2017

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur
Petition Nr. 103/PET-NR/2017 vom 22. Februar 2017 betreffend „Erhalt des Status
Welterbe für das historische Zentrum von Wien“**

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) nimmt zur gegenständlichen Petition im Rahmen seines Wirkungsbereichs Stellung, der gemäß Bundesministeriengesetz Angelegenheiten des Völkerrechts, die Verhandlung von Staatsverträgen sowie den Verkehr mit internationalen Organisationen, einschließlich der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), umfasst.

Das BMEIA hat daher bei den Verhandlungen zur Unterzeichnung und den Vorbereitungen der Ratifizierung (1992) des 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO beschlossenen Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) mitgewirkt. Auch im Zusammenhang mit Ansuchen um Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste vertritt das BMEIA die Republik Österreich gegenüber der UNESCO, wobei darauf hingewiesen wird, dass über die Aufnahme in die Welterbeliste sowie die „Liste des gefährdeten Erbes der Welt“ (die sog. „rote Liste“) das UNESCO Welterbekomitee, das einmal jährlich tagt und aus Vertreterinnen und Vertreter aus 21 Vertragsstaaten der Welterbekonvention besteht, entscheidet.

Die völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz des Welterbes ist in Art. 4 und 5 des Übereinkommens normiert; eine allfällige Aufnahme in die sog. „rote Liste“ bewirkt keine Änderung dieser Schutzverpflichtung. Die Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit ist in Art. 27 Abs. 2 des Übereinkommens geregelt.

Gemäß Art. 16 Abs. 4 B-VG sind die Länder verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbstständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden (Art. 34 lit. b des Übereinkommens findet daher hier keine Anwendung).

Das Land Wien trifft daher im Rahmen seiner Kompetenzen für Baurecht und Raumordnung die Verpflichtung, für den Erhalt des Weltkulturerbes „Historisches Zentrum von Wien“ im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Sorge zu tragen. Auf Bundesebene fallen Fragen des Denkmalschutzes und die sachliche Zuständigkeit in Welterbeangelegenheiten in die Kompetenz des Bundeskanzleramtes. Gemäß Art. 16 Abs. 5 B-VG steht dem Bund bei der Durchführung von Staatsverträgen ein Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten zu, die zum selbstständigen Wirkungsbereich der Länder gehören.

Für den Bundesminister:
VAVRIK
(elektronisch gefertigt)

